

Öffentliche Bekanntmachung

Vermietung von zwei Containerstellplätzen für Kfz-Schilderprägedienste im Parumer Weg in Güstrow

Der Landkreis Rostock vermietet am Standort der Kfz-Zulassungsstelle, Parumer Weg 33, 18273 Güstrow, die Stellplätze Nr. 1 und Nr. 2 zur gewerblichen Nutzung. Für jeden Stellplatz ist ein gesondertes monatliches Mietgebot abzugeben; je Stellplatz wird ein eigener Mietvertrag geschlossen.

Mietgegenstand und Standort

Stellplatz Nr. 1: ca. 15 m².

Stellplatz Nr. 2: ca. 15 m².

Gemeinde und Gemarkung Güstrow, Flur 2, Flurstück 16/52, Grundbuch-Blatt 11977. Lage, Grenzen und Zugang ergeben sich aus dem Lageplan.

Vermietet werden die Grundstücksteilflächen des Parkplatzes. Container, Maschinen und sonstige Ausstattung werden nicht vermietet. Ein Elektroanschluss mit Unterzähleinrichtungen ist vorhanden. Die Kosten für den Anschluss und Verbrauch trägt der Mieter.

Vertragszeitraum

Vorgesehener Mietbeginn: 01.02.2027.

Festlaufzeit: bis 31.01.2030.

Zwei Verlängerungsoptionen um jeweils ein Jahr, höchstens bis 31.01.2032. Der rechtsgültige Mietvertrag wird nach der Zuschlagserteilung ausgefertigt.

Zulässige Nutzung

Ausschließlich Betrieb eines Kfz-Schilderprägedienstes und Verkauf unmittelbar damit zusammenhängender Produkte und Leistungen. Eine Änderung bedarf der Zustimmung des Vermieters. Umsatz, Kundenfrequenz und Zahl der Zulassungsvorgänge werden nicht garantiert.

Mietgebot und Kosten

**Mindestgrundmiete je Stellplatz:
2.100,00 EUR monatlich**

Das Gebot ist als monatliche Nettogrundmiete anzugeben. Angebote unter 2.100,00 EUR je Stellplatz werden nicht gewertet. Die Auswahl erfolgt nach dem höchsten wertbaren Mietgebot für den jeweiligen Stellplatz.

Zusätzlich sind monatlich 10,00 EUR Betriebskostenpauschale je Stellplatz zu zahlen. Damit sind Straßenreinigung, Winterdienst, Grundsteuer, Parkplatzbeleuchtung, Versicherung, Reinigung und Pflege der Parkplatzflächen sowie Niederschlagswasserbeseitigung abgegolten. Für diese Kosten erfolgt keine Einzelabrechnung.

Strom wird über eine geeignete Unterzähleinrichtung nach tatsächlichem Verbrauch gesondert abgerechnet. Herstellung, Änderung und Unterhaltung des erforderlichen Anschlusses und Zählers trägt der Mieter nach vorheriger Abstimmung. Telekommunikation, Internet, Abfallentsorgung und ausschließlich dem eigenen Betrieb dienende Leistungen trägt er unmittelbar. Umsatzsteuer wird nur erhoben, soweit sie gesetzlich geschuldet ist und § 2b UStG zur Geltung kommt. Die abschließende steuerliche Regelung ergibt sich aus § 8 des freigegebenen Vertragsmusters.

Aufgaben und Pflichten des Mieters

Der Mieter stellt und unterhält auf eigene Kosten einen geeigneten Büro- bzw. Verkaufscontainer mit etwa 6,0 × 2,5 × 2,5 m sowie die erforderliche Präge- und Verkaufsausstattung. Erforderliche Genehmigungen und Anzeigen sind rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen; die bau- und nutzungsrechtlichen Voraussetzungen müssen vor Bau- bzw. Betriebsbeginn erfüllt sein.

Der Betrieb ist während der regulären Öffnungszeiten der Zulassungsstelle sicherzustellen, auch bei Urlaub, Krankheit oder Geräteausfällen.

Aufstellung, Unterhaltung, Rückbau, Werbung und Verkehrssicherung richten sich nach dem Mietvertrag. Ausschließlicher Konkurrenzschutz wird nicht gewährt.

Abgabe des Angebots

Veröffentlichung am: 09.10.2026

Angebotsfrist: 13.11.2026, 23:59 Uhr.

Vorgesehene Veröffentlichung: 35 Tage.

Vorgesehener Abgabebeweg dieser Prüffassung: schriftlich in einem verschlossenen Umschlag, postalisch oder persönlich an:

Landkreis Rostock – Der Landrat
Amt für Service und Gebäudemanagement
SG Haushalt und Liegenschaften
Am Wall 3–5, 18273 Güstrow
Raum 3.015

Umschlagkennzeichnung:

„Nicht öffnen – Angebot Schilderprägedienst Güstrow – Stellplatz Nr. 1 / 2“. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang. Angebote per einfacher E-Mail sind in dieser vorgeschlagenen Abgabeform nicht vorgesehen.

Mit dem Angebot einzureichen

Der Bieter muss dem Angebot einen folgende Unterlagen vorlegen:

1. Vollständig ausgefülltes und durch eine vertretungsberechtigte Person unterzeichnetes Angebotsformular (Anlage A), mit eindeutigem Mietgebot
2. Der Bieter muss einen Nachweis über einen mindestens zweijährigen Betrieb als gewerblicher Schilderpräger, z. B. in Form einer entsprechenden Gewerbeanmeldung, vorlegen
3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister
4. Auszug aus dem Handelsregister
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die steuerliche Zuverlässigkeit
6. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers und der zuständigen Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Abführung von Abgaben und Beiträgen
7. Nachweis über bestehende Betriebshaftpflichtversicherung
8. Nachweis der Genehmigung zum Führen des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens sowie einen Nachweis, dass die zum Einsatz kommenden Prägemaschinen dem Stand der Technik und den geltenden EU-Richtlinien entsprechen (CE Prüfbescheinigung/Kennzeichnung genügt) beifügen
9. Eigenerklärung (Anlage B)

Diese Nachweise sollen höchstens drei Monate alt sein; noch gültige gleichwertige Nachweise werden anerkannt. Vergleichbare ausländische Unterlagen mit deutscher Übersetzung und geeignete begründete Ersatznachweise werden zugelassen.

Auswahl und weitere Informationen

Die Vergabe erfolgt an den Bieter mit dem höchsten Gebot. Sollten mehrere gleich hohe Angebote die Wertungskriterien in gleicher Weise erfüllen, entscheidet das Los wer den Zuschlag erhält. Tritt der Bieter mit dem höchsten Gebot von seinem Angebot zurück oder erfolgt kein Mietvertragsabschluss, erhält der Bieter mit dem nächsthöchsten Gebot den Zuschlag.

Unvollständige Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen. Kosten werden nicht erstattet.

Ansprechpartner

Landkreis Rostock – Der Landrat
 Amt für Service und Gebäudemanagement, SG Haushalt und Liegenschaften
 Am Wall 3–5, 18273 Güstrow
 Frau Anastasiya Trost
 Telefon: 03843 755-10401
 E-Mail: serviceundliegenschaften@lkros.de

Die Ausschreibung und der abzuschließende Mietvertrag unterliegen insgesamt nicht dem sachlichen Anwendungsbereich des Vergaberechts.

Der Landkreis Rostock behält sich die Aufhebung der Ausschreibung vor, wenn keine wertbaren Angebote für 2 Stellplätze vorliegen. Ein Anspruch auf den Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.

Der Landkreis verarbeitet Bewerberdaten zur Durchführung und Dokumentation des Verfahrens. Die vollständigen Informationen zu Rechtsgrundlage, Empfängern, Aufbewahrung und Betroffenenrechten sind mit den endgültigen Unterlagen bereitzustellen.

Anlagen zur Durchsicht

Anlage	Inhalt
A	Angebotsformular und Nachweise
B	Eigenerklärung
C	Mietvertragsmuster Stellplatz Nr. [1. 2.]
D	Lageplan beider Stellplätze
E	Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO

Anlage A – Angebotsformular

Angabe	Eintrag / Datum der Dokuments
Firma / vollständiger Name	
Funktion	
Anschrift	
Telefon / E-Mail	
USt-IdNr., soweit vorhanden	
Gewerbeerlaubnis	
Auszug aus dem Gewerbezentralregister	
Auszug aus dem Handelsregister	
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes	
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers	
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft	
Nachweis über Betriebshaftpflichtversicherung	
Nachweis DIN Prüf- und Überwachungszeichen	
CE-Prüfbescheinigung/Kennzeichnung	
Eigenerklärung (Anlage B)	

Mein / unser Mietgebot

Bezugnehmend auf die o. g. Ausschreibung des Landkreises Rostock vom 09.10.2026 biete ich für einen Containerstellplatz als Betriebsstätte eines Kfz-Schilderprägedienstes eine

Nettogrundmiete je Monat in Höhe von
(mindestens 2.100,00 EUR)

Zusätzlich zum Gebot fallen je übernommenem Stellplatz 10,00 EUR Betriebskostenpauschale monatlich, gesonderte Stromkosten nach Verbrauch und gegebenenfalls die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer an.

Ich / wir binde(n) mich / uns an dieses Mietgebot. Die Ausschreibungsunterlagen und die rechtlich freigegebenen Vertragsbedingungen werden als Grundlage des Angebots akzeptiert.

Der Mietvertrag soll gesondert abgeschlossen werden.

_____, den

Unterschrift | Firmenstempel

Anlage B – Eigenerklärung

In Bezug auf die Öffentliche Ausschreibung zur Vermietung von 2 Containerstellplätzen für den Kfz-Schilderprägedienst am Standort der Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in 18273 Güstrow, Parumer Weg 33.

Erkläre/n ich/wir zum Angebot vom,

- a) dass ich/wir keine schweren Verfehlungen begangen habe/haben, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen, insbesondere dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe/haben,
- b) dass für mein/unser Unternehmen
 - kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares, gesetzlich geregeltes Verfahren beantragt wurde,
 - kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares, gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet wurde,
 - kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines vergleichbaren, gesetzlich geregeltes Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,
 - kein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- c) dass ich/wir mich/uns nicht in Liquidation befinde/n,
- d) dass ich/wir im Hinblick auf mein/unser Angebot keine Kartellabrede, Preisbindung, ähnliche Vereinbarung oder vorbereitenden Handlungen, die ein unzulässige Wettbewerbseinschränkung darstellen, getroffen habe/haben oder treffen werde/werden,
- e) dass ich/wir keine vorsätzlich unzutreffende Erklärung bezüglich der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit oder der Zuverlässigkeit abgegeben habe/haben.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass sich der Landkreis Rostock für den Fall, dass ich/wir unrichtige Erklärungen abgegeben habe/haben und bei Nichterfüllung der genannten Verpflichtungen die fristlose Kündigung des Mietvertrages vorbehält.

Ich / wir bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben. Änderungen vor der Auswahlentscheidung teile(n) ich / wir unverzüglich mit.

_____, den

Unterschrift | Firmenstempel

Anlage C – Mietvertragsmuster

Mietvertrag über einen Stellplatz für einen Kfz-Schilderprägedienst Stellplatz Nr. [1 | 2]

zwischen dem Landkreis Rostock,

– nachfolgend „Vermieter“ –

und

– nachfolgend „Mieter“ –

§ 1 Mietgegenstand

- (1) Der Vermieter ist Eigentümer des nachfolgend bezeichneten Grundbesitzes:
Gemeinde: Güstrow, Barlachstadt
Gemarkung: Güstrow
Grundbuch-Blatt: 11977
Flur: 2
Flurstück: 16/52
Anschrift: Parumer Weg 33
- (2) Der Vermieter überlässt dem Mieter eine Teilfläche des Grundstücks am Standort der Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Rostock, Parumer Weg 33, 18273 Güstrow, zur gewerblichen Nutzung.
- (3) Vermietet wird der im als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichnete Stellplatz Nr. [1|2] mit einer Größe von ca. 15 m². Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Mitvermietet werden keine baulichen Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände, soweit in diesem Vertrag oder seinen Anlagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Nutzungszweck

- (1) Der Mietgegenstand darf ausschließlich zum Betrieb eines Kfz-Schilderprägedienstes sowie zum Verkauf unmittelbar damit zusammenhängender Produkte und Leistungen genutzt werden.
- (2) Eine Änderung oder Erweiterung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- (3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Kundenfrequenz, eine bestimmte Zahl von Zulassungsvorgängen oder einen bestimmten Umsatz besteht nicht.

§ 3 Mietdauer und Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am 01.02.2027 und wird befristet bis zum 31.01.2030 mit der Option der Verlängerung um jeweils ein Jahr, längstens jedoch für fünf Jahre bis zum 31.01.2032 geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung während dieser Festlaufzeit ist ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Der Vermieter kann das Mietverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn organisatorische Erfordernisse, bauliche Maßnahmen, eine Verlegung, Schließung oder wesentliche Neukonzeption der Kfz-Zulassungsstelle die weitere Überlassung der Fläche unzumutbar oder unmöglich machen.
- (4) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere vor, wenn der Mieter mit 2 Monatsmieten in Verzug gerät, die Mietsache vertragswidrig nutzt, unbefugt Dritten überlässt oder trotz Abmahnung wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform. § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 4 Aufstellung Container und Betrieb des Schilderdienstes

- (1) Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, auf dem Mietgegenstand einen für den Betrieb geeigneten Büro- bzw. Verkaufscontainer mit ungefähren Abmessungen von 6,0 m × 2,5 m × 2,5 m aufzustellen. Dauerhaft mit dem Boden verbundene bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters errichtet werden.
- (2) Wird am Stellplatz [1|2] der Büro- bzw. Verkaufscontainer neu errichtet, stellt dies ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben gemäß der Landesbauordnung M -V dar. Die entsprechende Baugenehmigung ist durch den Mieter bis zum 01.03.2027 einzuholen und nach Erteilung unverzüglich dem Vermieter vorzulegen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist eine Vertragsstrafe von 1.000 € verwirkt.
- (3) Sämtliche für Aufstellung, Errichtung und Betrieb erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anzeigen, Zustimmungen und Bescheinigungen sind vom Mieter auf eigene Kosten einzuholen. Kopien sind dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Der Mieter trägt sämtliche Kosten für Anschaffung, Aufstellung, Unterhaltung, Wartung, Instandsetzung und gegebenenfalls Beseitigung des Containers sowie seiner betrieblichen Einrichtungen.
- (5) Werbeanlagen, Beschilderungen, Automaten oder sonstige Einrichtungen außerhalb des Containers bedürfen vor ihrer Anbringung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

§ 5 Betriebspflicht und Öffnungszeiten

- (1) Der Mieter hat seinen Betrieb grundsätzlich während der regulären Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle am Standort Güstrow geöffnet zu halten.
- (2) Der Mieter hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Betrieb auch bei Urlaub, Krankheit oder sonstigen Ausfallzeiten im erforderlichen Umfang fortgeführt werden kann.
- (3) Vorübergehende Einschränkungen des Betriebs der Zulassungsstelle, insbesondere infolge höherer Gewalt, technischer Störungen, organisatorischer Maßnahmen oder behördlicher Anordnungen, begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Mietminderung oder Schadensersatz, soweit der Vermieter die Ursache nicht zu vertreten hat.

§ 6 Grundmiete

- (1) Die monatliche Grundmiete beträgt aufgrund des im Ausschreibungsverfahren abgegebenen Zuschlagsgebotes des Mieters [Betrag] EUR.
- (2) Zusätzlich zur Grundmiete hat der Mieter die in § 7 dieses Vertrages geregelte Betriebskostenpauschale in Höhe von monatlich 10,00 EUR sowie die dort genannten, gesondert abzurechnenden bzw. unmittelbar zu tragenden Kosten zu entrichten.
- (3) Die Grundmiete sowie die Betriebskostenpauschale sind, jeweils zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines Monats, auf folgendes Konto zu zahlen.

Empfänger:	Landkreis Rostock
IBAN:	DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC:	NOLADE21ROS
Kreditinstitut:	Ostseesparkasse Rostock
Verwendungszweck:	PK Stellplatz Nr. 1
- (4) Die monatliche Miete ist unabhängig vom tatsächlich erzielten Umsatz, der Kundenfrequenz und der Zahl der Zulassungsvorgänge geschuldet.
- (5) Die Betriebskostenpauschale gemäß § 7 sowie die dort bezeichneten verbrauchsabhängigen oder sonstigen Kosten sind nicht Bestandteil der Grundmiete und zusätzlich zu dieser zu zahlen.
- (6) Die Stromkosten sind nicht in der Grundmiete oder der Betriebskostenpauschale enthalten. Sie werden nach Maßgabe des § 7 dieses Vertrages entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch gesondert abgerechnet.

§ 7 Betriebskosten und sonstige Kosten

- (1) Der Mieter zahlt zusätzlich zur Grundmiete eine monatliche Betriebskostenpauschale in Höhe von 10,00 €.
- (2) Mit der Betriebskostenpauschale sind insbesondere folgende Kosten abgegolten:
 - die Kosten der Straßenreinigung,
 - die Kosten des Winterdienstes,
 - die auf den Mietgegenstand entfallende Grundsteuer,
 - die Kosten der Parkplatzbeleuchtung,
 - die anteiligen Versicherungskosten,

die Kosten für Reinigung und Pflege der Parkplatzflächen sowie
die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung

Eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten erfolgt nicht.

- (3) Die Kosten für Strom sind nicht Bestandteil der Betriebskostenpauschale. Sie werden nach dem tatsächlichen Verbrauch über eine geeignete Unterzähleinrichtung erfasst und dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Die Herstellung, Änderung und Unterhaltung des erforderlichen Elektroanschlusses sowie der Unterzähleinrichtung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten des Mieters durch ein zugelassenes Fachunternehmen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter.
- (4) Kosten für Telekommunikation, Internet, Abfallentsorgung sowie sonstige Leistungen, die ausschließlich dem Betrieb oder der Nutzung durch den Mieter dienen, trägt der Mieter unmittelbar, soweit diese Kosten anfallen. Soweit Stromkosten oder sonstige gesondert abzurechnende Kosten durch den Vermieter abgerechnet werden, sind diese nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig.

§ 8 Umsatzsteuer

- (1) Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der Landkreis Rostock die in diesem Vertrag benannten Leistungen aufgrund der weiteren Anwendung von § 2 Abs. 3 UStG a.F. im Rahmen der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22a UStG nicht als Unternehmer i. S. von § 2 UStG erbringt. Die Leistungen sind deshalb nicht umsatzsteuerbar und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
- (2) Die Sätze 1 und 2 gelten längstens für Leistungen, die bis zum Ende des Übergangszeitraums nach § 27 Abs. 22a UStG oder bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter seine Unternehmereigenschaft schriftlich (z. B. aufgrund des Widerrufs der Optionserklärung) gegenüber dem Mieter anzeigt, ausgeführt werden.
- (3) Für nach dem Ende des Übergangszeitraums oder nach Anzeige der Unternehmereigenschaft des Vermieters erbrachte Leistungen gehen die Vertragspartner davon aus, dass umsatzsteuerbare Umsätze ausgeführt werden. Diese werden gesondert zu dem in Rede stehenden Vertrag in einer Dauerrechnung gem. § 14 UStG abgerechnet. Diese Dauerrechnung ist dann Bestandteil von diesem Mietvertrag.
- (4) Die in dem Mietvertrag vom [Datum] benannten Entgelte verstehen sich als Netto-Entgelte zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 9 Zahlungsverzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Betrages auf dem Konto des Vermieters maßgeblich.
- (2) Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen sowie erforderliche Mahnkosten nach § 288 BGB geltend zu machen.
- (3) Der Mieter kann gegen Forderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

§ 10 Nutzung, Untervermietung und Überlassung an Dritte

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und in einem ordentlichen, sicheren und sauberen Zustand zu halten.
- (2) Untervermietung, sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte sowie eine dauerhafte Mitbenutzung durch andere Unternehmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- (3) Die Übertragung dieses Vertrages auf einen Rechtsnachfolger oder Erwerber des Betriebes bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Vermieter. Ein Anspruch auf Vertragsübernahme besteht nicht.

§ 11 Konkurrenzschutz

- (1) Der Vermieter beabsichtigt, am Standort Güstrow zwei Stellplätze für Kfz-Schilderprägedienste zu überlassen.
- (2) Ein darüberhinausgehender Konkurrenzschutz wird nicht gewährt. Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Gewähr für die wirtschaftliche Entwicklung des Standortes, das Verhalten sonstiger Marktteilnehmer oder die Nutzung außerhalb des Grundstücks.

§ 12 Versicherungen, Haftung und Räum- und Streupflicht

- (1) Der Mieter hat für die Dauer des Mietverhältnisses eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten und dem Vermieter den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Der Mieter haftet für Schäden, die durch ihn, seine Beschäftigten, Beauftragten, Kunden oder sonstige seinem Risikobereich zuzurechnende Personen schuldhaft verursacht werden.
- (3) Der Mieter hat alle für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
- (4) Soweit der Mieter gewässergefährdende oder sonstige besonders überwachungsbedürftige Stoffe lagert oder verwendet, hat er die hierfür erforderlichen Genehmigungen und Versicherungen auf eigene Kosten vorzuhalten.
- (5) Dem Mieter wird die Räum- und Streupflicht für die Zugänge zu der überlassenen Prägestelle auferlegt. Er hat zu gewährleisten, dass der Publikumsverkehr zu den Geschäftszeiten nicht durch Schnee und Eisglätte gefährdet wird. Die Kosten hierfür hat er selbst zu tragen.

§ 13 Änderungen beim Mieter

- (1) Änderungen der Firma, Rechtsform, Anschrift, Vertretungsberechtigung, Gewerbeanmeldung oder sonstige für das Vertragsverhältnis wesentliche Änderungen sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Veräußerung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile berührt den Mietvertrag nicht automatisch. Ein Eintritt des Erwerbers in diesen Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

§ 14 Rückgabe des Mietgegenstands

- (1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Mietgegenstand vollständig geräumt, gereinigt und in einem ordnungsgemäßen, allgemein weiter nutzbaren Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Container, sämtliche Einbauten, Leitungen, Fundamente, Werbeanlagen und sonstigen vom Mieter eingebrachten Einrichtungen sind auf Verlangen des Vermieters auf Kosten des Mieters zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen, soweit der Vermieter nicht schriftlich auf die Beseitigung verzichtet.
- (3) Aufwendungen des Mieters werden bei Vertragsende nicht erstattet, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 15 Betretungsrecht

- (1) Der Vermieter oder von ihm beauftragte Personen dürfen den Mietgegenstand nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Betriebszeiten betreten, soweit dies zur Prüfung des Zustands, zur Durchführung erforderlicher Arbeiten oder aus sonstigem berechtigtem Anlass erforderlich ist.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt ohne vorherige Ankündigung zulässig.

§ 16 Vertragsgrundlagen und Rangfolge

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind insbesondere:
 - a) die Ausschreibungsunterlagen zur Vermietung von 2 Containerstellplätzen für den Kfz-Schilderprägedienst am Standort Güstrow vom (Datum), veröffentlicht im Internet X des Landkreises Rostock
 - b) das Angebot des Mieters vom [Datum],
 - c) der Lageplan als Anlage 1
- (2) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: dieser Mietvertrag, anschließend die ausdrücklich einbezogenen Anlagen und sodann die Ausschreibungsunterlagen sowie das Angebot, soweit dieses mit den Ausschreibungsbedingungen vereinbar ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt die gesetzliche Regelung; soweit eine solche nicht besteht, ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

- (3) Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Ansprechpartner

- (1) Grundsatzfragen der Vertragsabwicklung sind ausschließlich zwischen Vermieter und Mieter zu regeln.
- (2) Für vertragliche Angelegenheiten ist der Landkreis Rostock, Der Landrat, Amt für Service und Gebäudemanagement, SG Haushalt und Liegenschaften Ansprechpartner. Dieses ist unter der Tel: 03843 755-10401 zu erreichen oder per E-Mail: serviceundliegenschaften@lkros.de.

§ 19 Reklame und Werbemaßnahmen

Werbemaßnahmen, wie Firmenschilder, Firmenzeichen, Werbetexte und ähnliches dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters angebracht werden. Diese Einwilligung kann der Vermieter widerrufen.

§ 20 Anlagen

Bestandteile dieses Vertrages sind:

Anlage 1 - Lageplan mit Kennzeichnung der Mietfläche

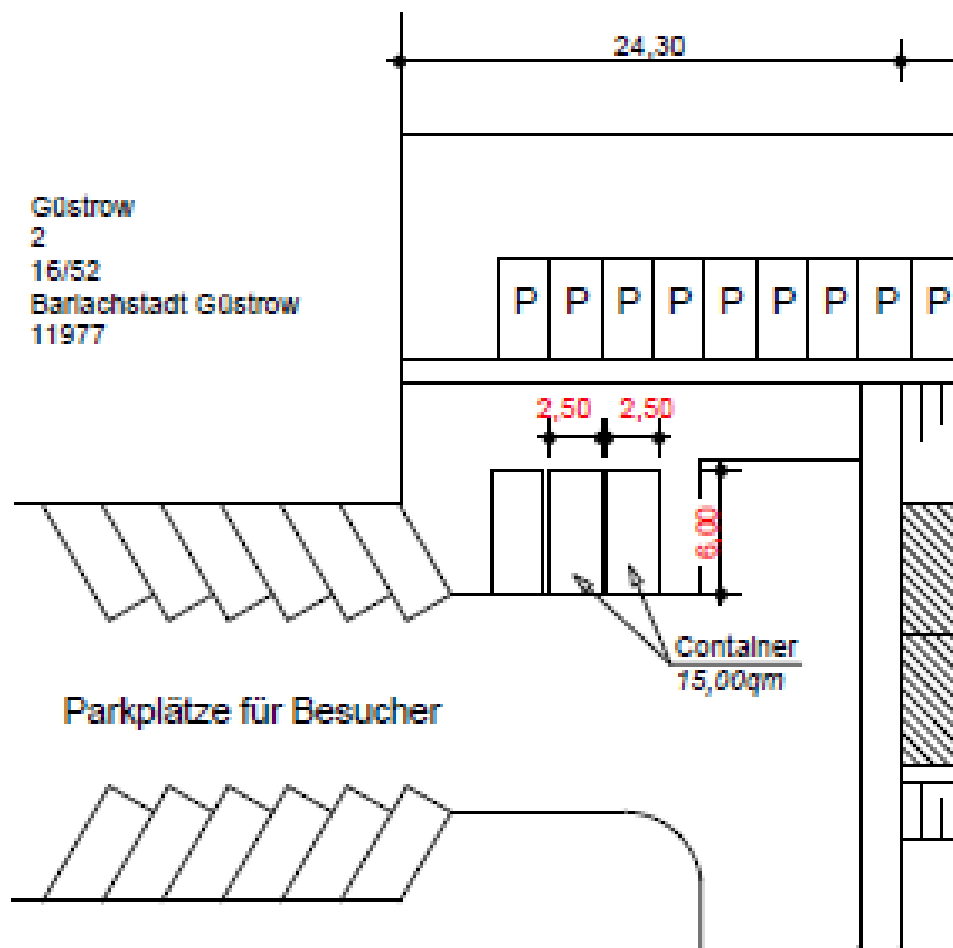
§ 21 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen/ Salvatorische Klausel

- (1) Die Parteien sind sich ausdrücklich darüber einig, dass zu diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen und jegliche Änderung oder Ergänzung der Schriftform und der gegenseitigen Zustimmung bedürfen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages insgesamt oder einzelne von ihnen nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Gesamtregelung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Vertragsparteien sind alsdann verpflichtet, anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die - soweit nur irgend möglich - dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt ist.

Anlage D – Lageplan

Parumer Weg 33, 18273 Güstrow
Stellplätze Nr. [1 | 2]

Gemarkung: Güstrow
 Flur: 2
 Flurstück: 16/52
 Gemeinde: Barlachstadt Güstrow
 Grundbuch-Blatt: 11977



Anlage E – Datenschutzhinweise nach Art. 13 DS-GVO

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Ansprechpartner
Landkreis Rostock Der Landrat Am Wall 3-5 18273 Güstrow www.landkreis-rostock.de	Amt für Service und Gebäudemanagement Sachgebiet Liegenschaften Telefon: 03843 755 10999 E-Mail: service.amt10@lkros.de

Zweck der Datenverarbeitung:
Verwaltung und Bewirtschaftung der kreiseigenen Liegenschaften, insbesondere Durchführung von Ausschreibungen und Interessenbekundungsverfahren, Prüfung und Bearbeitung von Angeboten, Abschluss und Abwicklung von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen, Verwaltung von Entgelten und Betriebskosten, Führung der hierzu erforderlichen Korrespondenz sowie Dokumentation und Durchsetzung vertraglicher Rechte und Pflichten.
Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO
Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:
Die Bereitstellung der für die Anbahnung, den Abschluss und die Durchführung des Mietverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten ist notwendig. Werden diese Daten nicht oder nicht vollständig bereitgestellt, kann das Angebot gegebenenfalls nicht abschließend geprüft und der Mietvertrag nicht vorbereitet bzw. abgeschlossen werden.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Antragsteller, Verfahrensbeteiligte

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation
☒ nein ☐ ja
Wenn ja, weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:
Die Speicherdauer für die erhobenen Daten richtet sich unter Beachtung gesetzlicher und vertraglicher Aufbewahrungsfristen nach Art. 5 Abs. 1 lit. e DS-GVO

Information zu Betroffenenrechten
Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu erheben. Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de .

Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Landkreis Rostock Datenschutzbeauftragter Am Wall 3-5, 18273 Güstrow	Telefon: 03843 / 755 - 30001 E-Mail: datenschutz@lkros.de